

Mission 21

Verhaltenskodex

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	2
2. Geltungsbereich	2
3. Definition der Korruption	2
4. Individuelle Verhaltensregeln	3
5. Institutionelle Regeln	4
6. Vorgehen bei Verdachtsfällen	4
7. Vorgehen bei Verstößen	5

1. Zweck

- 1.1 Korruption ist ein weitverbreitetes globales Phänomen. Sie stellt ein enormes Entwicklungshemmnis mit verheerenden Folgen vor allem für die armen Bevölkerungsgruppen dar und gefährdet ein geordnetes friedvolles Zusammenleben der Menschen.
- 1.2 Die Bekämpfung der Korruption ist eine grosse Herausforderung und ein wichtiges Anliegen zahlreicher Staaten und internationaler Organisationen. Die Korruption muss auf allen Ebenen eingedämmt werden. In diesem Sinn will sich Mission 21 in ihrem Aktionsbereich mit Nachdruck engagieren.
- 1.3 Mission 21 verpflichtet sich, bei ihrer Arbeit gerecht, verlässlich, glaubwürdig, wirkungsvoll, zielgerichtet und wirtschaftlich vorzugehen. Jede Form von Korruption ist bei Mission 21 untersagt. Dadurch soll auch das Vertrauen erhalten und ausgebaut werden, das Begünstigte, Spenderinnen und Spender, institutionelle Geldgeberinnen und Geldgeber, Partnerorganisationen und Mitarbeitende Mission 21 entgegenbringen. Erst dieses Vertrauen macht es Mission 21 möglich, ihren Auftrag zu erfüllen und in ihren Tätigkeitsfeldern zu einem Leben in Würde beizutragen.
- 1.4 Der vorliegende Verhaltenskodex, der teilweise auf dem Code of Conduct von Brot für alle basiert, soll das Verantwortungsbewusstsein für ein ethisch und sozial vorbildliches Verhalten aller Mitarbeitenden, des Vorstands und der Kommissionen von Mission 21 stärken und zu einem integren Umgang mit Vertretern und Vertreterinnen von Partnerorganisationen, mit Behörden und Privatpersonen beitragen. Ausserdem enthält der Verhaltenskodex Regeln, wie bei einem Korruptionsverdacht und bei nachgewiesener Korruption vorzugehen ist.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Der Verhaltenskodex ist eine für alle Mitarbeitenden von Mission 21 verbindliche Weisung.
- 2.2 Die Projektfinanzierungsverträge zwischen Mission 21 und den Partnerorganisationen enthalten eine Antikorruptionsklausel. Zudem verpflichten sich die Partnerorganisationen, einen für ihre Mitarbeitenden und ihre Gremien verbindlichen Verhaltenskodex zu erlassen.

3. Definition der Korruption

- 3.1 Mit dem Begriff Korruption bezeichnet Transparency International generell den Missbrauch einer Macht- oder Vertrauensstellung zu privatem Nutzen. Diese sehr allgemeine Definition wird im juristischen Sprachgebrauch durch bestimmte Tatbestände konkretisiert, die – in Anlehnung an entsprechende strafrechtliche Bestimmungen – unter 3.2 - 3.8 aufgeführt sind.
- 3.2 Aktive Bestechung
Der aktiven Bestechung macht sich schuldig, wer Mitgliedern, Mitarbeitenden oder Beauftragten von Behörden, Firmen, Partnerorganisationen etc. für eine

pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu eigenen Gunsten oder zu Gunsten einer dritten Person einen ungebührlichen Vorteil (vgl. 3.6) anbietet, verspricht oder gewährt.

3.3 Passive Bestechung

Der passiven Bestechung macht sich schuldig, wer als Vertreterin oder Vertreter von Mission 21 für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder eine dritte Person einen ungebührlichen Vorteil (vgl. 3.6) fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

3.4 Vorteilsgewährung

Der Vorteilsgewährung macht sich schuldig, wer Mitgliedern, Mitarbeitenden oder Beauftragten von Behörden, Firmen, Partnerorganisationen etc. im Hinblick auf deren künftiges Verhalten einen ungebührlichen Vorteil (vgl. 3.6) anbietet, verspricht oder gewährt.

3.5 Vorteilsannahme

Der Vorteilsannahme macht sich schuldig, wer als Vertreterin oder Vertreter von Mission 21 im Hinblick auf das eigene künftige Verhalten von anderen einen ungebührlichen Vorteil (vgl. 3.6) fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

3.6 Als ungebührlich sind alle materiellen und immateriellen Vorteile einzustufen, die das sozial Übliche übertreffen und mehr als geringfügig sind. So verbietet Mission 21 beispielsweise, persönliche Geschenke, Einladungen oder Spesenvergütungen anzubieten oder anzunehmen, die über einen angemessenen Rahmen im jeweiligen Landeskontext hinausgehen. Im Zweifelsfall ist die vorgesetzte Stelle zu informieren.

3.7 Nötigung

Der Nötigung macht sich schuldig, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Eine Nötigung ist auch das Erzwingen von sexuellen Handlungen.

3.8 Im Zusammenhang mit korruptem Verhalten geschehen oft weitere Delikte, wie z.B. Veruntreuung, Diebstahl, Betrug, Erpressung, ungetreue Geschäftsführung, Urkundenfälschung.

4. Individuelle Verhaltensregeln

4.1 Die Mitarbeitenden und die Mitglieder des Vorstands und der Kommissionen stellen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten – soweit diese für ihre Tätigkeit bei Mission 21 von Bedeutung sind – voll in den Dienst von Mission 21. Sie verpflichten sich, ihre Aufgaben fachgerecht, gewissenhaft, zielorientiert und engagiert zu erfüllen und die ihnen anvertrauten materiellen und finanziellen Mittel sorgfältig und wirtschaftlich einzusetzen.

4.2 Veruntreuung, Diebstahl, Betrug, ungetreue Geschäftsbesorgung sowie jede Form der Korruption sind verboten.

4.3 Falls Mitarbeitende und Gremienmitglieder im Rahmen von Mission 21-Aktivitäten Korruption feststellen oder einen entsprechenden Verdacht hegen, sind sie verpflichtet, gemäss 6.2 Meldung zu erstatten.

5. Institutionelle Regeln

5.1 Rekrutierung

Bei der Rekrutierung von Mitarbeitenden und Gremienmitgliedern ist darauf zu achten, dass das Korruptionsrisiko minimiert wird. Insbesondere ist sicherzustellen, dass künftige Mitarbeitende einen diesbezüglich einwandfreien Leumund haben.

5.2 Sensibilisierung, Weiterbildung

Vorgesetzte und Gremienleitende messen in ihrer Führungstätigkeit der Korruptionsprävention eine grosse Bedeutung zu und leisten Gewähr dafür, dass alle Mitarbeitenden und Partnerorganisationen für die Korruptionsthematik sensibilisiert sind und den Verhaltenskodex von Mission 21 kennen. Zu Korruption und deren Verhinderung bzw. Bekämpfung organisiert Mission 21 adäquate Weiterbildungen.

5.3 Schutz bei Meldung

Vorgesetzte sorgen mittels geeigneter Massnahmen dafür, dass Mitarbeitende allfällige Korruptionsvorkommnisse oder begründete Verdachtsfälle ohne Angst vor Repressalien melden können.

5.4 Interne Kontrolle

In Bezug auf alle Mission 21-Aktivitäten sind eine ordnungsgemässe, vollständige und nachvollziehbare Buchführung sowie die Nachweisbarkeit der zweckentsprechenden Mittelverwendung unter Einhaltung der Aufbewahrungsvorschriften sicherzustellen. Periodisch werden das interne Kontrollsystem (IKS) von Mission 21 und die damit verbundenen prozessbezogenen Überwachungsmechanismen auch im Hinblick auf Korruptionsprävention überprüft. Bei Bedarf sind notwendige Verbesserungen vorzunehmen.

6. Vorgehen bei Verdachtsfällen

6.1 Die Mehrheit der aufgedeckten Korruptionsfälle beruht auf Meldungen von Personen, die in ihrem Umfeld bzw. in ihrem Arbeitsbereich Missstände oder illegale Praktiken entdeckt oder vermutet und entsprechende Informationen oder Hinweise weitergeleitet haben. Deshalb ist es wichtig, dass Mitarbeitende und Gremienmitglieder von Mission 21, aber auch Mitarbeitende von Partnerorganisationen und andere Personen wissen, dass es bei Mission 21 eine/einen Antikorruptionsbeauftragte/n gibt, bei dem/der Verdachtsfälle in Bezug auf Korruption gemeldet werden sollen. Der/die Antikorruptionsbeauftragte steht auch für Beratungen zur Verfügung.

6.2 Haben Mitarbeitende Grund zur Annahme, im Rahmen von Mission 21-Aktivitäten sei es zu Korruption gekommen, haben sie diesen Verdacht unverzüglich ihrem/ihrer direkten oder nächsthöheren Vorgesetzten oder dem/der Antikorruptionsbeauftragten von Mission 21 mitzuteilen. Gelangt die Meldung an

die Vorgesetzten, muss der/die Antikorruptionsbeauftragte umgehend informiert werden. Verschiedene Möglichkeiten der namentlichen oder anonymen Kontaktaufnahme zum/zur Antikorruptionsbeauftragten sind bekannt zu machen.

- 6.3 Ist die Mitteilung einer tatsächlichen oder vermuteten Korruption glaubhaft, leitet der/die Antikorruptionsbeauftragte in Absprache mit der Direktion und der/dem IKS-Beauftragten unverzüglich eine Untersuchung ein, die dem Kontext und Ausmass des Falles angemessen ist. Die mit der Untersuchung betrauten Personen arbeiten unabhängig und unparteilich. Sie erstatten dem/der Antikorruptionsbeauftragten Bericht, falls dieser/diese die Untersuchung nicht selbst leitet. Der/die Antikorruptionsbeauftragte informiert die Direktion und die/den IKS-Beauftragte/n über das Ergebnis der Untersuchung und unterbreitet Empfehlungen für das weitere Vorgehen.
- 6.4 Mission 21 stellt sicher, dass den Personen, die in gutem Glauben Verdachtsfälle melden, kein Nachteil erwächst. Ihre Identität wird soweit wie möglich bzw. nötig auch nach Abschluss einer Untersuchung geheim gehalten.
- 6.5 Die Direktion kann für die Dauer der Untersuchung die Suspendierung des/der verdächtigten Mitarbeitenden anordnen. Vorgängig ist die direkt vorgesetzte Person zu konsultieren. Die Suspendierung ist keine Disziplinar massnahme oder Schuldzuweisung, sondern hat zum Ziel, die Untersuchung zu erleichtern.
- 6.6 Mission 21 stellt sicher, dass im Umgang mit Verdachtsfällen der Ruf der verdächtigten Person nicht unnötig Schaden nimmt. Wer absichtlich falsche Verdächtigungen in Umlauf bringt oder den Ruf von Verdächtigten schädigt, muss mit arbeits- und allenfalls strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

7. Vorgehen bei Verstössen

- 7.1 Bestätigt sich der Verdacht, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gegen diesen Verhaltenskodex verstossen hat, werden Sanktionen verhängt und gegebenenfalls rechtliche Schritte eingeleitet.
- 7.2 Bei geringfügigen Verstössen wird ein Verweis ausgesprochen und im Personal-dossier vermerkt. Im Wiederholungsfall erfolgt eine Kündigung.
- 7.3 Bei schwerwiegenden Verstössen wird der/die Mitarbeitende unverzüglich freigestellt und eine Kündigung ausgesprochen.
- 7.4 Geraten Mitarbeitende in Situationen, in denen sie um eines höheren Gutes willen in Abweichung zu diesem Verhaltenskodex handeln müssen, kann von einer Sanktion abgesehen werden, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Ziel der Handlung ist der Schutz eines höheren Gutes (z.B. Rettung von Leben).
 - b) Die Abteilungsleitung ist vorgängig konsultiert bzw. unverzüglich informiert worden.
 - c) Das Vorgehen ist notwendig und geeignet, um das Ziel zu erreichen.

d) Der Nutzen der Handlung ist ohne Zweifel höher einzustufen als der durch den Verstoss entstehende Schaden.

7.5 Über die Sanktionierung eines Verstosses eines/einer Mitarbeitenden von Mission 21 entscheidet die Direktion.

7.6 Gremiovorsitzende sanktionieren Mitglieder ihres Gremiums bei einem Verstoss in vergleichbarer Weise wie Mission 21 ihre Mitarbeitenden.

7.7 Der/die Antikorruptionsbeauftragte wird über die Sanktionen informiert.

7.8 Über Verstösse gegen den Verhaltenskodex und entsprechende Sanktionen ist der Geschäftsprüfungskommission von Mission 21 Bericht zu erstatten.

Der Verhaltenskodex wurde am 25.4.2014 vom Vorstand genehmigt und am 12.06.2020 aktualisiert und genehmigt.

Basel, 12.06.2020

Johannes Blum-Hasler, Prof. Dr. med.
Präsident des Vorstands

Karl F. Appl, Pfarrer
Vizepräsident des Vorstands